

# Satzung der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V.

*Gemäß Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 25.01.2019*

## Übersicht (Inhaltsverzeichnis)

### **I. Name, Bereich, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr**

§ 1 Name, Bereich, Sitz und Geschäftsjahr

### **II. Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

§ 2 Gemeinnützigkeit  
§ 3 Mittelverwendung

### **III. Mitgliedschaft**

§ 4 Mitgliedschaft  
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte  
§ 6 Stimmrecht  
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft  
§ 8 Beitrag

### **IV. Aufgaben und Gliederung**

§ 9 Gliederung und Zuständigkeiten  
§ 10 Aufgaben der DLRG Kaub-Loreley

### **V. Jugend**

§ 11 Jugend

### **VI. Organe**

#### **1. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

§ 12 Aufgabe  
§ 13 Einberufung und Leitung  
§ 14 Ladungsfrist  
§ 15 Anträge und Antragsberechtigung  
§ 16 Beschlussfähigkeit  
§ 17 Beschlussfassung  
§ 18 Abstimmungen und Wahlen  
§ 19 Protokoll

#### **2. Abschnitt: Vorstand**

§ 20 Geschäftsführung und Leitung  
§ 21 Zusammensetzung  
§ 22 Vertretungsbefugnis  
§ 23 Amtszeit  
§ 24 Geschäftsverteilung  
§ 25 Ladungsfrist  
§ 26 Anträge  
§ 27 Anzuwendende Vorschriften

#### **VII. Sonstige Bestimmungen**

§ 28 Schiedsgerichtsbarkeit  
§ 29 Ordnungen und Richtlinien  
§ 30 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material  
§ 31 Ehrungen  
§ 32 Geschäftsordnung  
§ 33 Wirtschaftsordnung  
§ 34 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen  
§ 35 Datenschutz

#### **VIII. Schlussbestimmungen**

§ 36 Satzungsänderungen  
§ 37 Auflösung  
§ 38 Inkrafttreten

## Präambel

Die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley, in der Erwägung nachstehender Gründe,

- den verbindenden Charakter der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft anzuerkennen und sich zu verpflichten, Tun und Handeln der DLRG Kaub-Loreley im Sinne der bundesweiten Gesellschaft auszurichten,
  
- die Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley unter Berücksichtigung gesellschafts- und verbandspolitischer Entwicklungen und den Vorgaben der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzung neu zu umschreiben,
  
- auf der Grundlage von Artikel 3 des Grundgesetzes bei Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung weibliche und männliche Mitglieder gleichermaßen einzuschließen und einfachheits- halber in der männlichen Form zu schreiben,

gibt der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley die nachfolgende Satzung:

### **I. Name, Bereich, Sitz und Geschäftsjahr**

#### **§ 1 Name, Bereich, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG) und gehört zum DLRG Bezirk Rhein-Mosel e.V. im DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Sie führt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft-Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. (DLRG Kaub-Loreley e.V.).
  
- (2) Der Zweck der DLRG Kaub-Loreley ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1, Nr.11 der Abgabenordnung. Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
  
- (3) Die Verwirklichung des Zwecks nach Abs. 1 erfolgt insbesondere durch folgende Kernaufgaben:
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,

- b) Förderung des Anfängerschwimmens, des Schwimmen mit Erwachsenen, des Schwimmens mit Behinderten, sowie des Präventionssport im Bewegungsraum Wasser
- c) Förderung des Schulschwimmunterrichts,
- d) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- e) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- f) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- g) Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern, Einsatztauchern und Strömungsrettern sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
- h) Planung, Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes auf örtlicher Ebene im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr im Land Rheinland-Pfalz

Zu den Aufgaben gehören auch:

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b) Jugendarbeit,
  - c) Unterstützung und Gestaltung freizeit- und gesundheitsbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - d) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insb. auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - f) Zusammenarbeit mit Organisationen, Institutionen und Behörden auf örtlicher Ebene
- (4) Die DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

(5) Vereinssitz ist St. Goarshausen.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Die DLRG Kaub-Loreley ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Mittel der DLRG Kaub-Loreley dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Kaub-Loreley.
  
- (2) Die DLRG Kaub-Loreley darf keine Personen durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder der DLRG Kaub-Loreley können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Eintrittserklärung (Beitrittserklärung) diese Satzung sowie die geltenden Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG Kaub-Loreley gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung). Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedschaft, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der DLRG Kaub-Loreley.

### **§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte**

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus. Es wird in der Bezirkstagung (§§ 12 ff der Bezirkssatzung) durch den Vorsitzenden und die gewählten Delegierte seiner Gliederung und im Bezirksrat (§ 22 ff. der Bezirkssatzung) durch den Vorsitzenden seiner Gliederung vertreten. Sind der Vorsitzende und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Bezirksvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der DLRG Kaub-Loreley. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Gesamtzahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden. Für je 200 Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen und zu entsenden. Die Delegierten der DLRG Kaub-Loreley werden namentlich einzeln in der Mitgliederversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode gewählt. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Bezirkstagung.

- (2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beitragsanteile bezahlt sind.

## **§ 6 Stimmrecht**

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und besteht erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht besteht mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in der DLRG Kaub-Loreley können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand der DLRG Kaub-Loreley zugegangen sein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG Kaub-Loreley regelt die Schiedsordnung der DLRG.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es auch die funktionsbezogenen Unterlagen unverzüglich an die DLRG Kaub-Loreley abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG Kaub-Loreley im Übrigen nicht verpflichtet wird.
- (6) Das Überwechseln in eine andere DLRG-Ortsgruppe ist dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor dem Überwechseln anzuzeigen. Der Übertritt wird wirksam, sobald der Nachweis der Mitgliedschaft in der anderen Ortsgruppe vorliegt. Hiermit endet die Mitgliedschaft in der DLRG Kaub-Loreley. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres.

## **§ 8 Beitrag**

Die Mitglieder haben die für die DLRG Kaub-Loreley festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

## **IV. Aufgaben und Gliederung**

### **§ 9 Gliederung und Zuständigkeitsbereich**

- (1) Die DLRG Kaub-Loreley umfasst den vom Vorstand des DLRG Bezirks Rhein-Mosel festgelegten Bereich. Sie nimmt in ihrem Bereich alle Aufgaben der DLRG wahr, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem DLRG Bezirk Rhein-Mosel oder nach der Satzung des DLRG Landesverbandes dem DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz vorbehalten sind.
- (2) Die DLRG Kaub-Loreley kann mit Zustimmung des Vorstandes des DLRG Bezirks Rhein- Mosel eigene Rechtsfähigkeit erwerben.
- (3) Die DLRG Kaub-Loreley kann als Untergliederung Stützpunkte bilden, wenn dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Ortsgruppen förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Die Bildung von Stützpunkten bedarf der Zustimmung des Vorstandes des DLRG Bezirks Rhein-Mosel. Der DLRG-Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut. Er ist von der Mitgliederversammlung der DLRG Kaub-Loreley zu wählen. Die Amtszeit des Stützpunktleiters endet spätestens mit Beginn der Neuwahl des Vorstandes der DLRG Kaub-Loreley. Die Wahl bedarf der Zustimmung des DLRG Bezirks Rhein-Mosel. Zur Unterstützung des Stützpunktleiters können Mitarbeiter in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstandes der DLRG Kaub-Loreley gewählt werden.

### **§ 10 Aufgabe der DLRG Kaub-Loreley**

- (1) Die DLRG Kaub-Loreley ist an die Satzung der übergeordneten Gliederungen gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Satzungen der DLRG Kaub-Loreley einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des DLRG Bezirks Rhein-Mosel.
- (3) Die DLRG Kaub-Loreley ist verpflichtet, jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, diese Mitgliederversammlung muss im ersten Quartal des laufenden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand der DLRG Kaub-Loreley dies beschließt oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

- (4) Wird durch den Vorstand der DLRG Kaub-Loreley nicht in angemessener Frist zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, kann diese Mitgliederversammlung auch vom Vorstand des DLRG Bezirks Rhein-Mosel einberufen werden. Die Einberufung ist zu begründen.
- 5) Für die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung der DLRG Kaub-Loreley gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Einladung durch öffentliche Bekanntmachung in den regionalen Mitteilungsblättchen „Infos aus der Verbandsgemeinde Loreley“ und „Blaues Ländchen“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen muss und die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Die DLRG Kaub-Loreley hat dem DLRG Bezirk Rhein-Mosel Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten. Näheres regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (7) Der DLRG Bezirk Rhein-Mosel ist berechtigt und verpflichtet, die DLRG Kaub-Loreley zu beraten und bei gegebenem Anlass zu überprüfen. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen und sich Abschriften und Kopien fertigen.
- (8) Falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien, Richtlinien oder Ordnungen der DLRG verstoßen wird, ist der DLRG Bezirk Rhein-Mosel berechtigt, Hilfestellung oder Weisungen zu deren Einhaltung zu erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Vorstand des DLRG Bezirks Rhein-Mosel auf Kosten der DLRG Kaub-Loreley veranlasst und durchgeführt werden. Die DLRG Kaub-Loreley hat bei Nichteinhalten der erteilten Weisungen haben auf der nächsten Bezirkstagung bzw. Bezirksratstagung kein Stimmrecht.

## **V. Jugend**

### **§ 11 Jugend**

- (1) Die DLRG-Jugend in der DLRG Kaub-Loreley ist die Gemeinschaft junger Mitglieder.
- (2) Die Jugend in der DLRG Kaub-Loreley und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Kaub-Loreley dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung der DLRG Kaub-Loreley. Ist keine eigene Jugendordnung beschlossen, gelten in analoger Anwendung die Bestimmungen der Bezirks- und Landesjugendordnung.
- (4) Die Gliederung der DLRG-Jugend hat § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Der Vorstand der DLRG Kaub-Loreley ist im Jugendvorstand durch ein Mitglied stimmberechtigt vertreten. Im Vorstand der DLRG Kaub-Loreley ist der Jugendvorstand durch den Vorsitzenden der Jugend oder seinem Stellvertreter vertreten.

## **VI. Organe**

### **1. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

#### **§ 12 Aufgabe**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Kaub-Loreley.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Kaub-Loreley verbindlich für alle Mitglieder.

Sie nimmt den Bericht der Kassenprüfer und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Vertreter,  
ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
- b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und ihrer Stellvertreter,

soweit ein eigenes Schiedsgericht gebildet wird.

- c) Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter,
- d) Wahl der Delegierten für die Bezirkstagen,

auf je angefangene 200 Mitglieder entfällt ein Delegierter.

Die Delegierten der DLRG Kaub-Loreley sind bei der Mitgliederversammlung namentlich einzeln zu wählen.

- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Ernennung des Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder der DLRG Kaub-Loreley auf Vorschlag des Vorstandes,

g) Festsetzung der Beitragsanteile, die die DLRG Kaub-Loreley ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den DLRG Bezirk Rhein-Mosel abzuführen haben, sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,

- h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- i) Beschlussfassung über Anträge,
- j) Satzungsänderungen,
- k) Entscheidung über die Auflösung der DLRG Kaub-Loreley.

### **§ 13 Einberufung und Leitung**

- (1) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Stehen Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender für die Leitung nicht zur Verfügung, hat die Versammlung einen Versammlungsleiter zu wählen. Das älteste anwesende Mitglied der DLRG Kaub-Loreley hat die Wahl zum Versammlungsleiter zu leiten.

### **§ 14 Ladungsfrist**

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den regionalen Mitteilungsblättchen „Infos aus der Verbandsgemeinde Loreley“ und „Blaues Ländchen“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (2) Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

### **§ 15 Anträge und Antragsberechtigung**

(1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen, Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.

(2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit begründet wird und mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig, wenn sie

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie ihrer jeweiligen Vertreter,
  - c) die Festsetzung von Beitragsanteilen für die DLRG Kaub-Loreley,
  - d) Satzungsänderungen und
  - e) die Auflösung der DLRG Kaub-Loreley
- betreffen.

#### **§ 16 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

#### **§ 17 Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt. Soweit niemand widerspricht, sind Blockwahlen zulässig. Nicht zulässig sind Blockwahlen bei den Wahlen der Delegierten sowie bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder.

#### **§ 18 Abstimmungen und Wahlen**

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.

(2) Die Wahlen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen geheim und in getrennten Wahlgängen. Wenn kein Mitglied der Versammlung widerspricht, kann in allen

übrigen Fällen offen gewählt werden. Die Wiederwahl eines Amtsinhabers ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

## **§ 19 Protokoll**

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Vorstandes binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mit gezählt.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorsitzenden geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Absendung. Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand der DLRG Kaub-Loreley.

## **2. Abschnitt: Vorstand**

### **§ 20 Geschäftsführung und Leitung**

Der Vorsitzende leitet die DLRG Kaub-Loreley im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### **§ 21 Zusammensetzung**

- (1) Den Vorstand der DLRG Kaub-Loreley bilden
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Schatzmeister,

- d) der Leiter Ausbildung und Einsatz,
- e) der stellvertretende Leiter Ausbildung und Einsatz,
- f) der Schriftführer,
- g) der Leiter Vereinskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- h) der Vorsitzende der DLRG-Jugend,
- i) der 1. Beisitzer
- j) der 2. Beisitzer

(2) Alle Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme.

(3) Für alle Ämter nach Buchstabe c), f) und g) können Stellvertreter gewählt werden. Der Schatzmeister und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Leiter Ausbildung und Einsatz sowie stellvertretender Leiter Ausbildung und Einsatz sein.

(4) Der Vorstand der DLRG Kaub-Loreley kann Referenten für bestimmte Aufgaben ernennen und abberufen. Ihre Bestellung endet spätestens mit Beginn der Neuwahlen für den Vorstand.

## **§ 22 Vertretungsbefugnis**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretenden Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

## **§ 23 Amtszeit**

Die Mitglieder des Vorstandes der DLRG Kaub-Loreley werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Rücktritt oder mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

## **§ 24 Geschäftsverteilung**

Der Vorstand kann für die Dauer der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festlegen und einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

## **§ 25 Ladungsfrist**

Zu Sitzungen des Vorstandes hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen; sind alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden, kann auf die Ladungsfrist und auf das Erfordernis der Schriftform für die Einladung verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Der Vertreter eines Mitgliedes des Vorstandes hat nur Stimmrecht, wenn das Mitglied des Vorstands nicht anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Vorstand findet § 12 Abs.3 entsprechende Anwendung. Die vom Vorstand bestellten Referenten können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und haben in ihrem Sachgebiet Stimmrecht. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Angelegenheiten kann auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes beraten und beschlossen werden. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

## **§ 26 Anträge**

Anträge zur Vorstandssitzung müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.

## **§ 27 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

## **VII. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 28 Schiedsgerichtsbarkeit**

Für die Schiedsgerichtsbarkeit in der DLRG Kaub-Loreley gelten die Bestimmungen der Schiedsordnung der DLRG. Soweit kein eigenes Schiedsgericht gebildet wird, ist in allen Fällen der Schiedsgerichtsbarkeit das Schiedsgericht des DLRG Bezirks Rhein-Mosel zuständig.

### **§ 29 Ordnungen und Richtlinien**

(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die DLRG Kaub-Loreley und ihre Mitglieder bindend.

- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Kaub-Loreley Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

### **§ 30 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material**

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge sind in der Gestaltungsordnung des Bundesverbandes (Standards) geregelt.

Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

- (2) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

### **§ 31 Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung des Bundesverbandes.

### **§ 32 Geschäftsordnung**

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen kann der Vorstand der DLRG Kaub-Loreley eine Geschäftsordnung erlassen.

### **§ 33 Wirtschaftsordnung**

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die Wirtschaftsordnung des Bundesverbandes geregelt.

### **§ 34 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen**

Die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen richtet sich nach dem rettungssportlichen Regelwerk des Bundesverbandes, das die jeweils geltenden Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings des Deutschen Olympischen Sportbundes und die jeweils geltende Anti-Doping-Regulation der International Life Saving Federation (ILS) mit zum

### § 35 Datenschutz

(1) Die DLRG Kaub-Loreley erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) in der DLRG Kaub-Loreley.

(2) Die DLRG Kaub-Loreley hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen sie und/oder ihre Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt die DLRG Kaub-Loreley personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Die DLRG Kaub-Loreley stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(3) Übermittelt die DLRG Kaub-Loreley dem DLRG Bezirk Rhein-Mosel personenbezogene Daten (Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Funktion(en)) gelten die Datenschutzbestimmungen des Bezirks Rhein-Mosel.

(4) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht die DLRG Kaub-Loreley personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print-, Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung der Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe in der DLRG Kaub-Loreley sowie - falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden - Altersklasse oder Teamjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und die DLRG Kaub-Loreley entfernt vorhandene Fotos von ihrer Homepage. Zu weitergehenden Maßnahmen ist die DLRG Kaub-Loreley nicht verpflichtet.

(5) Im Zusammenhang mit Ehrungen und Jubiläen veröffentlicht / übermittelt die DLRG Kaub-

Loreley Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds.

- (6) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder insoweit herausgegeben, wenn deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung in der DLRG Kaub-Loreley die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der DLRG Kaub-Loreley nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Soweit Einwilligungen der Mitglieder mit der Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese auch mündlich, per E-Mail oder Telefax erteilt werden. Der DLRG Kaub-Loreley ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde.
- (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (10) Die DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. beachtet den Datenschutz nach der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie den Bundes- und Landesdatenschutzgesetzen.
- (11) Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Kaub-Loreley e.V. erlässt eine Datenschutzordnung zur Regelung aller Maßnahmen nach der Datenschutzgrundverordnung.

## VIII. Schlussbestimmungen

### **§ 36 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut vor der Mitgliederversammlung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Inhaltliche Änderungen sind während der Beratung möglich. Erfolgte Änderungen müssen vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Vorstand der DLRG Kaub-Loreley wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
- (4) Der Vorstand der DLRG Kaub-Loreley wird ermächtigt, formelle Satzungsänderungen aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes per Beschluss auf einer Vorstandssitzung durchführen zu können. Ein Beschluss von der Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nicht von Nöten.

### **§ 37 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des DLRG Kaub-Loreley oder eine Schließung bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Kaub-Loreley sowie Schließung bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der DLRG Kaub-Loreley an den DLRG Rhein-Mosel e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 38 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist am 25.01.2019 durch die Mitgliederversammlung der DLRG Kaub-Loreley beschlossen worden, eingetragen unter der Nummer VR 4342 beim Amtsgericht Koblenz und mit der Eintragung in Kraft getreten.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 05.05.2006 außer Kraft.

